

# Anlage

---

## 31. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Bielefeld vom 18.12.1987

vom \_\_\_\_\_ 2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (**KAG**) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - **AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), §§ 55, 56, 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und der §§ 46, 51, 54 und 55 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) und der §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - **AbwAG NRW**) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Bielefeld vom 18.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird die Pauschale je Anfahrt von „42,50 Euro“ in „46,30 Euro“ geändert.
2. In § 3 Satz 2 wird der Gebührensatz von „67,40 Euro“ in „71,80 Euro“ geändert.
3. In § 3 Satz 3 wird der Gebührensatz von „60,40 Euro“ in „67,40 Euro“ geändert.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_ 2017